

► Streitwert

Miete/Pacht: Anschaffungspreis des Leasingguts ist für die Streitwertfestsetzung unbeachtlich

| Bei einem Leasingvertrag handelt es sich um ein unter § 41 Abs. 1 GKG fallendes, einem Miet- oder Pachtverhältnis ähnliches Nutzungsverhältnis. Der Streitwert eines negativen Feststellungsantrags bemisst sich deshalb gemäß § 48 Abs. 1, § 41 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO nach dem Jahresbetrag der Leasingraten. Der Anschaffungspreis des Leasingguts ist für die Streitwertfestsetzung unbeachtlich (OLG Braunschweig 7.4.21, 7 W 6/21, Abruf-Nr. 226266). |

Das OLG folgt damit dem BGH (vgl. 26.8.04, VIII ZR 335/13). Danach gilt: Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses streitig, ist nach § 41 Abs. 1 GKG der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Entgelts maßgebend. Ist allerdings das einjährige Entgelt geringer, ist dieser Betrag für die Wertberechnung anzusetzen.

MERKE | Etwas anderes kann gelten, wenn es sich zwar formal um einen Leasingvertrag handelt, dieser in seiner Ausgestaltung aber tatsächlich einem Darlehensvertrag entspricht. In diesem Fall ist auf den Anschaffungswert abzustellen. Erforderlich dafür ist, dass von Anfang an feststeht, dass der Leasingnehmer das Fahrzeug übernimmt.

► Streitwert

Darlehenswiderruf bei verbundenen Verträgen führt nicht immer zu Streitwerterhöhung

| Bei der Festsetzung des Streitwerts für den Rechtsstreit und den Vergleich gilt für Fälle des Darlehenswiderrufs bei verbundenen Geschäften (hier: finanzierter Pkw-Kauf): Die im Wege einer Hilfsaufrechnung und/oder einer Hilfswiderklage von der beklagten Bank verfolgten Ansprüche auf Ersatz des Wertverlusts des Pkw wegen wirtschaftlicher Identität werden nicht berücksichtigt (OLG Düsseldorf 18.10.21, 6 U 418/20, Abruf-Nr. 226268). |

Grundsätzlich richtet sich der Gegenstandswert bei einem Widerruf des Darlehens nach dem Nettodarlehensbetrag; Zinszahlungen bleiben als Nebenforderungen außer Betracht (vgl. BGH 19.1.21, XI ZR 106/20). Trotz Hilfsaufrechnung und -widerklage des Beklagten verneinte das OLG eine Streitwerterhöhung, weil Ansprüche und Gegenansprüche wirtschaftlich identisch waren.

MERKE | Gemäß § 45 Abs. 1 GKG werden mit Klage und Widerklage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch nur zusammengerechnet, soweit über ihn eine Entscheidung ergeht. Nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG ist nur der höhere Wert maßgebend, wenn die Ansprüche denselben Gegenstand betreffen. Rechnet der Beklagte hilfsweise mit einer bestrittenen Gegenforderung auf, erhöht sich nach § 45 Abs. 3 GKG der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht. Gemäß § 45 Abs. 4 GKG ist dies bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich entsprechend anzuwenden.



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
 Abruf-Nr. 226266

Etwas anderes
gilt bei einem
Darlehensvertrag



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
 Abruf-Nr. 226268

Nebenforderungen
und wirtschaftlich
identische Ansprüche
zählen nicht mit

Das sind die
Grundsätze des
§ 45 GKG